

22.09

Abgeordneter Dr. Georg Vetter (ÖVP): Frau Präsidentin! Herr Minister! Hohes Haus! Da sich Spannung und Konzentration derzeit wegen einer Geschäftsordnungsdebatte auf einem Höhepunkt befinden, lade ich Sie herzlich ein, zu dieser späten Stunde und zu Beginn der zweiten Hälfte des EURO-Spiels mit mir in Grundstücksangelegenheiten eine kleine Denksportaufgabe nachzuvollziehen.

Es geht, meine Damen und Herren, um den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird. Diese Bestimmung ist aus mehreren Gründen zu novellieren. Zunächst einmal stimmt schon der Titel dieser Vereinbarung nicht, meine Damen und Herren, denn seit diese Vereinbarung besteht, seit Mitte der neunziger Jahre, ist sie auch auf landwirtschaftliche Grundstücke angewendet worden, sodass auch der Titel bereits geändert wird.

Worum geht es? – Wir haben auf der einen Seite eine Bundeszuständigkeit für die Justiz, damit für die Gerichtsbarkeit und damit für die Grundbücher und Grundbuchgerichte. Auf der anderen Seite sind die Länder, sind die Bundesländer für den Grundverkehr zuständig, daher haben wir in unserem Land neun verschiedene Grundverkehrsgesetze. Um da eine Harmonisierung herbeizuführen, haben der Bund und die Länder vor mehr als 20 Jahren eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG geschlossen. Nun ist eine Besonderheit dazugekommen, nämlich neben den beiden Ebenen, die ich bereits erwähnt habe, die europäische Ebene.

Seit 17. August 2015 ist die Europäische Erbrechtsverordnung in Kraft, die uns, um es neudeutsch zu sagen, vor Herausforderungen stellt. Diese Herausforderung lautet, dass auch Gerichte und Behörden in EU-Staaten, außerhalb Österreichs, die Erbfolge anordnen können, also bestimmen können, wer in Österreich ein Grundstück erbt.

Sie wissen, dass wir sehr strenge Grundbuchsvorschriften haben, dass man sehr genaue Anträge stellen muss, und wenn man das nicht wirklich ganz genau macht, wird man als Eigentümer nicht eingetragen. Daher ist es sozusagen schon eine Herausforderung, wenn jemand mit einem ausländischen Dokument kommt, vielleicht in einer anderen Sprache, dass man genau erkennt, wie man das einträgt. Es gibt ja schon ein Übersetzungsproblem: Was ist eine Einlagezahl, was ist die Katastralgemeinde, was ist das Grundbuchsgericht? – Das muss ja alles drinnen stehen.

Es gibt viele Länder, die vielleicht nur eine Urkunde ausstellen, in welcher der Erbe genannt ist, sodass diese Vereinbarung an und für sich nicht verbücherungsfähig wäre. Wenn die Verbücherung nicht erfolgt, kann es im Extremfall zur Versteigerung kommen. Nun sieht diese Vereinbarung einen Kurator vor, sprich, es soll ein Anwalt oder ein Notar bestellt werden, der sich dann um diese Eintragung kümmert.

In der Praxis ist das sicher eine gute Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass auch die entsprechenden Urkunden ausgestellt werden und die Verbücherung erfolgt. Ob es wirklich – wie es vom Gesetzgeber intendiert war – billiger wird, wenn man das auf diese Weise macht, das weiß ich nicht. Es ist fast zu empfehlen, dass ein EU-Ausländer mit österreichischem Grundstücksbesitz, bevor er stirbt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich nimmt, damit das Verlassenschaftsverfahren in Österreich abgewickelt wird.

Jedenfalls ist diese Vereinbarung ein erster Schritt, denn nachher müssen ja die Grundverkehrsgesetze angepasst werden, damit wir hier zu einer praktikablen Lösung kommen, und daher ersuche ich Sie, dieser Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zuzustimmen. – Danke schön. (*Beifall bei der ÖVP.*)

22.13

Präsidentin Doris Bures: Nächste Rednerin: Frau Abgeordnete Mag. Becher. – Bitte.